

Dienstvereinbarung zur Behandlung von Fortbildungsanträgen.

Der Präsident der Fachhochschule Koblenz und der örtliche Personalrat treffen nachfolgende Vereinbarung zur Behandlung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 78 (2) Abschn. 16.

1. Beabsichtigt die Leitung der Fachhochschule eine Fortbildungsmaßnahme nicht zu genehmigen, so ist der Personalrat rechtzeitig vorher zu beteiligen.
2. Der örtliche Personalrat erhält jeweils zum: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Information eine Liste der genehmigten Fortbildungsmaßnahmen.

Koblenz, 14. Mai 2002

Für die Leitung der Fachhochschule
Koblenz:

Für den örtlichen Personalrat:

Prof. Dr.-Ing. Peter Frings
Präsident

Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender